

Amtliche Bekanntmachung

Gemeindliche Satzungen und Verordnungen;

Bekanntmachung über das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München vom 02.06.22 zur Normenkontrollsache der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) der Gemeinde Krummennaab

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO gibt die Gemeinde Krummennaab das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes München vom 02.06.22 (Aktenzeichen: 10 N 20.122) zur Normenkontrolle über die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) der Gemeinde Krummennaab in der Fassung vom 26.01.21 bekannt:

„§ 1 Abs. 3, § 2 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der Passage „sowie bei größeren Veranstaltungen auf öffentlichen Grundflächen und Plätzen“ sowie § 4 der Hundehaltungsverordnung der Antragsgegnerin in der Fassung vom 26. Januar 2021 werden für unwirksam erklärt. Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt“.

Die im Urteil unter Ziffer I. genannten für unwirksam erklärten Paragraphen und Passagen werden entsprechend gestrichen. Eine durch das Urteil angepasste Ausfertigung der Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) der Gemeinde Krummennaab in der Fassung vom 26.01.21 wird auf der Homepage veröffentlicht. Das ausführliche Urteil sowie die angepasste Ausfertigung der Hundehaltungsverordnung kann während der allgemeinen Dienststunden

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 09682/9211-14 (Hr. Streibelt) oder 09682/9211-17 (Hr. Frummet)

in der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Zi. Nr. 1.03, Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://krummennaab.de/rathaus/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Krummennaab, den 23.06.2022

GEMEINDE
KRUMMENNAAB

Höcht
Erste Bürgermeisterin



10 N 20.1227



Vert.:	Frist not.	KR/KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN		Kenntnisn.
SB	08. JUNI 2022		Rücksp.
Rücksp.	DÖRING SPIEB Rechtsanwälte		Zahlung
zdA			Stellungen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Gemeinde Krummennaab,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin,
Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab,

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Döring Spieß Rechtsanwälte
Partnergesellschaft mbB,
Montenstr. 3, 80639 München,

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Hundehaltungsverordnung

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wiedmann

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Januar 2022

am 25. Januar 2022

folgendes

Urteil:

- I. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der Passage „sowie bei größeren Veranstaltungen auf öffentlichen Grundflächen und Plätzen“ sowie § 4 der Hundehaltungsverordnung der Antragsgegnerin in der Fassung vom 26. Januar 2021 werden für unwirksam erklärt.
Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt.
- II. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.
- III. Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.